

der in § 142 erwähnten Art, über die Nothwendigkeit einer nach § 145 eintretenden Beschränkung des Bergwerksbetriebes, über die nach § 148 zu verlangende Enteignung eines beschädigten Grundstücks, sowie über die Zulässigkeit einer Anlage der in § 149 erwähnten Art, ingleichen die Ausmittlung der Entschädigungen, welche nach Inhalt der vorstehenden Paragraphen dieses Capitels der Bergwerksunternehmer dem Grundeigenthümer oder Dieser dem Ersteren zu gewähren hat, erfolgt nach § 136.

Ausgenommen hiervon ist die Abschätzung der nach § 148 zu enteignenden Grundstücke, diese erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 138, 139.

§ 152.

Rechtsweg.

Entsteht über die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung oder die Summe der Entschädigung Streit und die Interessenten wollen sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§§ 136, 151) nicht beruhigen, so steht ihnen binnen 6 Monaten frei, den Rechtsweg zu betreten.

§ 153.

Sonstige Schäden.

Wegen anderer als der im § 142 erwähnten, vom Bergwerksbetriebe herührender Schäden und deren Ersatz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 154.

Cautions.

Ob wegen der Verbindlichkeit zur Schädenvergütung Cautions zu leisten sei, ist eintretenden Falls vom Gerichte nach Anhalten der allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Vor erfolgter Cautionsleistung hat sich der Bergwerksunternehmer auf Erfordern des Entschädigungsberechtigten aller Veranstellungen zu enthalten, welche nach sachverständigem Ermessen eine Gefährdung der Oberfläche herbeizuführen drohen.

§ 155.

Kosten.

Die Kosten, welche durch die Ausmittlung der Schäden und die nöthigen Vorerörterungen erwachsen, fallen demjenigen zur Last, welcher die Entschädigung zu leisten hat.

Diejenigen Kosten, welche durch die wegen Beschränkung eines Bergwerks-